

Zivilrecht II WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 35

Die Kündigung des V könnte zum 31.10. wirksam sein, wenn die Kündigung bis zum 03.08. wirksam geworden ist. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 573 c Abs. 1 BGB. Da M seit 4 Jahren bei V wohnt, ist Satz 1 einschlägig. Der dritte Werktag könnte der 03.08. oder allenfalls der 04.08. gewesen sein. Wirksam wird die Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung nach **§ 130 Abs. 1 BGB** mit dem Zugang. Die allgemeine Formel mit dem Gelangen in den Machtbereich des Empfängers genügt bei Einschreiben gerade nicht, weil diese nicht einfach in den Kasten geworfen werden, sondern dem Empfänger persönlich ausgehändigt oder von diesem abgeholt werden müssen. Dies ist hier aber erst am 05.08. geschehen, also jedenfalls nach Ablauf des dritten Werktags.

Trotzdem könnte die Kündigung rechtzeitig erfolgt sein, weil sich hier ein Zugangshindernis ausgewirkt hat, für das der Empfänger M selbst „zuständig“ ist. Da er in Urlaub gefahren ist, liegt es an ihm, dass er die Willenserklärung des V nicht rechtzeitig hat in Empfang nehmen können. Allein hierauf abzustellen, wird dem vorliegenden Fall aber nicht gerecht. Schließlich handelte es sich Ende Juli/Anfang August um eine typische Urlaubszeit. Deshalb musste V damit rechnen, dass eine Zugangsverzögerung eintreten könnte. Aus diesem Grunde muss es letztlich bei der Einhaltung der Frist für den Zugang bleiben. Somit war die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt, um zum 31.10. wirksam werden zu können.

Wirksam könnte dann die Kündigung zum 30.11. sein. Dann müsste aber die ursprüngliche Kündigung in eine solche zu diesem Termin **umgedeutet** werden können. Die Voraussetzungen dafür nach § 140 BGB liegen vor: Da V nur die Frist nicht eingehalten hat, ist klar, dass er jedenfalls zum nächst zulässigen Termin eine wirksame Kündigung aussprechen wollte.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 36

Der Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises nach **§ 433 Abs. 2 BGB** könnte sich auf den alten Preis beschränken, wenn der Kaufvertrag noch zu diesem Preis zustande gekommen ist. Erste Voraussetzung dafür ist, dass K noch unter der Geltung der alten Preisliste seinen Kaufantrag vollständig erklärt hat. Dann müsste seine Bestellung dem V rechtzeitig zugegangen sein. Entgegengenommen hat die Erklärung S. Deshalb könnte dieser als **Empfangsbote** für seinen Vater V den Zugang bewirkt haben. Fraglich ist jedoch, ob S als 15-Jähriger überhaupt zum Empfangsboten tauglich war und K dies nicht hätte merken müssen. Objektiv gesehen war der S sicherlich nicht geeignet, am Wohnsitz des V geschäftliche Erklärungen für diesen entgegen zu nehmen. Dies hätte K auch erkennen müssen. Schließlich hat er offensichtlich in der Wohnung des V angerufen und nicht in dessen Geschäft. Wenn sich K trotzdem des S für seine Erklärung bedient hat, war dieser **Erklärungsbote**. Solange der Erklärungsbote die Erklärung nicht an den eigentlichen Empfänger gelangen lässt, ist die Erklärung nicht zugegangen. Somit war hier der Antrag des K für den Kaufvertrag nicht zugegangen und noch nicht wirksam. Eine Reduktion des Anspruchs von V aus § 433 Abs. 2 BGB auf den alten Kaufpreis kommt deshalb nicht in Frage.